

**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.11.2015**

Beschluss des Seniorenbeirates vom 17.11.2015

Änderung bzw. Ergänzungen

**Geschäftsordnung
für den Seniorenbeirat
der Stadt Gronau (Westf.)
vom 17.11.2015**

**§ 1
Sitzungen**

- (1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, teilt es dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden mit. Das verhinderte Mitglied wird sodann durch das nächst nachrückende stellvertretende Mitglied entsprechend § 3 Abs.3 S.3 der Satzung vertreten. Die Organisation der Vertretung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein stellvertretendes Mitglied ist für das durch ihn vertretene Mitglied stimmberechtigt.
- (6) Zu den Sitzungen des Seniorenbeirats können in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Mitarbeitende der Verwaltung, sachverständige Personen oder fachkundige Bürgerinnen und Bürger eingeladen und angehört werden.

**§ 2
Einberufung/Tagesordnung**

- (1) Die Sitzungen werden von dem bzw. der Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Mail.
- (2) In dringenden Fällen kann zu einem außerordentlichen Arbeitstreffen die Einladungsfrist bis auf drei Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitglieder in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

- (3) Ein außerordentliches Arbeitstreffen ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 3

Verfahren, Niederschrift

- (1) Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt eine geheime Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe.
- (3) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Sitzungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Die Protokollführung obliegt der Verwaltung. Das Protokoll wird den Mitgliedern zeitnah zugeleitet. Der Seniorenbeirat prüft, ggf. korrigiert und genehmigt das Protokoll in der nächsten Sitzung.

§ 4

Stellvertretende Mitglieder

Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die Arbeit des Seniorenbeirats informiert werden; sie erhalten Einladungen und Protokolle der Sitzungen. Sie sollen sich kontinuierlich an den Aktivitäten des Seniorenbeirats beteiligen. Darüber hinaus sind stellvertretende Mitglieder in den themenbezogenen Arbeitsgruppen unmittelbar an der Arbeit des Seniorenbeirats beteiligt.

§ 5

Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit kann der Seniorenbeirat Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.
- (3) Für die Treffen, Aktivitäten und sonstigen Arbeiten der gebildeten Arbeitsgruppen kann seitens der Verwaltung die Geschäftsführung nicht übernommen werden.

§ 6

Landessenorenvertretung NRW

Der Seniorenbeirat ist Mitglied in der Landessenorenvertretung NRW, arbeitet mit dieser und über diese mit weiteren Dachorganisationen der Seniorenvertretung zusammen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist dem Rat der Stadt Gronau zur Kenntnisnahme vorzulegen

